

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

49. Jahrgang

Freitag, 12. März 2021

Ausgabe 10

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am kommenden Sonntag, den 14. März sind Sie aufgerufen, den Landtag von Baden-Württemberg neu zu wählen. Sie entscheiden mit Ihrer Stimme, wer unseren Wahlkreis und unser Bundesland Baden-Württemberg in den nächsten fünf Jahren regieren wird. Auch wenn Sie sich manchmal über die Politik oder die Politiker ärgern, gerade dann ist es wichtig vom Wahlrecht Gebrauch zu machen, denn das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Wahlrecht sind wichtige Grundlagen für den Erhalt unserer Demokratie. Jede Stimme zählt!

In unserer Gemeinde gibt es zwei Wahllokale. Das Wahllokal des Wahlbezirks I befindet sich im „kath. Gemeindehaus St. Stephan“ in der Hauptstraße. Das Wahllokal des Wahlbezirks II befindet sich im Erdgeschoss unserer Schule, in der Schulstraße 15, Zimmer 10. In welchem Wahllokal Sie wählen können entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Sie geöffnet. Die Briefwahl kann noch bis Freitag, den 12.03. um 18.00 Uhr im Rathaus beantragt werden. Der Wahlbrief muss am Wahlsonntag spätestens um 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingehen.

Wir weisen darauf hin, dass für Wahlbriefe, die am Samstag oder Sonntag in den Briefkasten der Post eingeworfen werden, keine rechtzeitige Zustellung mehr erfolgt. Es empfiehlt sich deshalb ein Einwurf in den Briefkasten des Rathauses.

Traditionell haben wir in Gottenheim immer eine überdurchschnittliche Wahlbeteiligung. Lassen Sie uns an dieser guten Tradition anknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Christian Riesterer
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landtagswahl am 14.03.2021

Corona-Regeln im Wahllokal

Damit der Wahltag für alle Beteiligten möglichst ohne Ansteckung verläuft, gelten in den Wahlgebäuden und den Wahllokalen folgende Regeln (siehe auch § 10a der Corona-Verordnung Baden-Württemberg):

Ansteckungsverdächtige: dürfen das Wahlgebäude nicht betreten. Dazu gehören alle, die in den zehn Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder die typischen Symptome wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks oder Geruchssinns aufweisen. In solchen Fällen kann bis zum Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, Briefwahl beantragt werden, im Falle einer plötzlichen Erkrankung am Wahlwochenende auch noch bis um 15 Uhr am Wahlsonntag.

Maskenpflicht: Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden (Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die durch ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreit

sind). Die von der Maskenpflicht befreite Personen dürfen sich im Wahlraum höchstens 15 Minuten aufhalten und müssen zu den Mitgliedern des Wahlvorstands einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten.

Mindestabstand: Von den Mitgliedern des Wahlvorstands und allen anderen Personen im Wahlgebäude muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Handdesinfektion: Die Hände sind am Eingang mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Lüftung: Der Wahlraum wird durch die Mitglieder des Wahlvorstands regelmäßig gelüftet.

Schreibstift: Bitte bringen Sie möglichst Ihren eigenen Schreibstift zum Ankreuzen des Stimmzettels mit.

Höchstzahl Personen: Im Wahllokal selbst dürfen sich gleichzeitig nur drei Wähler/innen und zwei Wahlbeobachter/innen aufhalten. Wahlbeobachter/innen: müssen ihre Kontaktdaten angeben (Vor- und Nachname, Anschrift, Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer), um im Infektionsfall eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Ihre Gemeindeverwaltung



Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren für das 1. Quartal 2021

Wir erinnern an die Fälligkeit der 1. Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren 2021 am **30. März 2021**.

Bitte bezahlen Sie pünktlich. Sie vermeiden damit unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die ggf. neue Höhe der Vorauszahlung können Sie der Jahresendabrechnung 2020 entnehmen.

Hinweis: Es werden keine Abschlagsrechnungen mehr erstellt.

Rechnungsamt/Gemeindekasse

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Gemeinderat spricht sich für Beitritt zum Klimaschutzpakt aus

Spätestens seit der engagierten Aktivität der Klimaschutzgruppe steht das Thema Klimaschutz ganz oben auf der Agenda der Gemeinde. Schon einige Projekte wurden umgesetzt – etwa die Installation der Photovoltaikanlage auf dem Kindergartendach – und mit der geplanten Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED hat sich die Gemeinde ein weiteres großes Projekt vorgenommen. In der Gemeinderatssitzung am 25. Februar setzten die Gemeinderäte zudem ein Zeichen für eine klimagerechte Gemeinde. Einstimmig votierten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für den Beitritt zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg. Zudem folgte der Gemeinderat dem Wunsch der Verwaltung und stimmte für den Beitritt zur Initiative „Klimapositive Städte und Gemeinden“. Der Beitritt zu beiden Initiativen ist kostenfrei.

Hintergrund der Initiativen sei das neue Klimaschutzgesetzes des Landes, das im Juli 2013 erlassen wurde, erläuterte Bürgermeister Christian Riesterer die Thematik. Im Jahr 2015 hätten die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände auf der Grundlage des Gesetzes den Klimaschutz-

pakt geschlossen. Damit bekennen sie sich zur Vorbildwirkung beim Klimaschutz. Viele Gemeinden sind inzwischen dem Klimaschutzpakt beigetreten und sie bekennen sich damit auch zu dem Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung zu schaffen.

Das Klimaschutzgesetz beinhalte viele Aufgaben für die Kommunen im Land, zudem könnten Städte und Gemeinden Vorbildfunktion in Sachen Klimaschutz übernehmen, so der Bürgermeister. „Wir haben schon vieles für den Klimaschutz auf den Weg gebracht, doch es gibt noch viel zu tun“, betonte er. Neben der Vorbildfunktion – auch für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde – könne eine Gemeinde mit einer Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt zudem erhöhte Förderquoten in den Landesförderprogrammen „Klimaschutz-Plus“ und „Klimapass“ erhalten.

Die Initiative „Klimapositive Städte und Gemeinden“ setze sich für gelebte Nachhaltigkeit und konkreten Klimaschutz ein, erklärte der Bürgermeister die Ziele der zweiten Initiative, zu der die Verwaltung den Gemeinderat um Beitritt bat. Ziel sei hier insbesondere der Wissensaustausch und die Vernetzung bei Themen und Projekten des Klimaschutzes. Städte und Gemeinden sollen sich besser vernetzen, Dialoge sollen angeregt und ausgebaut werden. Es gehe darum, dass Kommunen beim Klimaschutz voneinander lernen und sich ergänzen könnten. Der Wissensaustausch sei eine erste Phase der Initiative, Veranstaltungen vor Ort könnten zudem in Zukunft einen stetigen Austausch sichern.



Die Gottenheimer Klimaschutzgruppe, berichtete Gemeinderat Anton Schlatter (LUST), Mitglied der Gruppe, befürwortete grundsätzlich den Beitritt zu den beiden Initiativen, es sei aber wichtig, dass es nicht bei Absichtserklärungen bleibe. In einem Gespräch mit der Gemeindeverwaltung habe man konkrete Vorschläge für mehr Klimaschutz in Gottenheim gemacht. Schlatter nannte etwa die bereits von der Gemeinde auf den Weg gebrachte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, aber auch die Umsetzung der schon länger überlegten Möglichkeit eines Nahwärmekonzepts für Schule und Kindergarten, ein kommunales Energiemanagement, die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger in Sachen Klimaschutz, etwa durch Vorträge und Veranstaltungen, sowie die interkommunale Zusammenarbeit bei der Installation eines Klimaschutzmanagers oder einer Klimaschutzmanagerin.

Gemeinderat Gottenheim nimmt Stellung zu den Erdwärme-Plänen von Badenova

Wie alle anderen Gemeinden im Untersuchungsgebiet ist auch Gottenheim aufgerufen, eine Stellungnahme zu den Erdwärme-Plänen von Badenova abzugeben. Die WÄRMEPLUS GmbH & Co. KG, eine Tochter des kommunalen Energieversorgers Badenova, hat im Oktober 2020 beim Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGBR) die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme beim beantragt. Die Gemeinde Gottenheim wurde, wie auch die anderen betroffenen Gemeinden, vom LGBR im November 2020 um eine Stellungnahme zu den Plänen von WärmePlus gebeten. Am 25. Februar stellten der technische Geschäftsführer Klaus Preiser und Projektleiter Simon Laub von „WärmePlus“ im Gemeinderat das Erdwärme-Projekt vor. Bürgermeister Christian Riesterer betonte, es gehe in der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde im Moment nicht darum, sich für oder gegen Erdwärme auszusprechen, sondern darum, ob öffentliche Belange in Gottenheim dem Projekt entgegenstünden. Grundsätzlich könne aber die Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein sein für eine nachhaltige Energieversorgung in der Region und damit praktizierter Klimaschutz. Die WärmePlus-Gesellschaft plant eine Machbarkeitsstudie zur geothermischen Energiegewinnung für künftige Geothermie-Projekte in der Region. Ziel ist es, geeignete Standorte für geothermische Anlagen zu finden. Dazu hat das Unternehmen ein Gebiet, das für Geothermie prädestiniert ist, abgesteckt, in dem auch die Gemarkung von Gottenheim liegt. „Wir wollen die Gemeinden und die Bevölkerung frühzeitig informieren und beteiligen“, betonte Klaus Preiser im Gottenheimer Gemeinderat. Überall, wo es von den 19 betroffenen Gemeinden gewünscht werde, komme man in die Gemeinderatssitzungen, um das Projekt vorzustellen und mit den Gemeinderäten zu diskutieren. „Dieses Angebot haben wir natürlich gerne angenommen“, so der Bürgermeister, bevor die WärmePlus-Vertreter in ihren Vortrag einstiegen.

Das Untersuchungsgebiet, welches vom Unternehmen abgesteckt wurde, erstreckt sich von Gottenheim und March im Norden bis nach Buggingen im Süden, im Westen wird das Gebiet vom Rhein und von der Grenze nach Frankreich abgegrenzt und im Osten verläuft es entlang des Schwarzwaldrandes in einer Linie von Buggingen nach Gundelfingen. Geplant sei zunächst eine Machbarkeitsstudie aufgrund bereits vorhandener Daten, erläuterten Preiser und Laub im Gemeinderat. Erst danach werde man an geeigneten Stellen Probebohrungen durchführen, vermutlich ab etwa 2022. Ob Gottenheim betroffen sei, könne im Moment niemand sagen. Bei dem im Oktober gestellten Antrag handle es sich demnach vorerst um eine Art „Reservierung“ des Gebietes für Aufsuchungserkundungen. Man wolle vermeiden, so Preiser,

das andere Unternehmen der Badenova-Tochter zuvorkommen, denn Erdwärme sei eine aktuell begehrte, nachhaltige Form der Wärmeengewinnung, die gut in das Konzept von Badenova passe. Mit einem ebenfalls an dem Untersuchungsgebiet interessierten Unternehmen aus Kanada habe man sich inzwischen geeinigt.

Im Gemeinderat wurde intensiv über die Erdwärme-Pläne der WärmePlus-Gesellschaft diskutiert. Dabei standen nicht nur die Auswirkungen der tiefen Geothermie für Gottenheim und die Region, sondern auch der Nutzen der Erdwärme im Allgemeinen im Fokus. Neben Fragen zu Gefahren für die Region bei Tiefenbohrungen – etwa Erdbeben –, die Preiser und Laub verneinten, wurde auch nach möglichen anderen Energiequellen gefragt. Gemeinderat Kurt Hartenbach (Freie Wähler) fragte etwa, ob es zur Deckung des zukünftig großen Strombedarfs in der Region, etwa für den Ausbau der E-Mobilität, nicht sinnvoller sei, vorhandene finanzielle Mittel in Blockheizkraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung zu investieren. Die Gemeinderäte Kurt Hartenbach und Anton Schlatter (LUST) stellten zudem die Position der Gottenheimer Klimaschutzgruppe vor, der beide angehören. Auch die Klimaschutzgruppe denke, so Schlatter, dass es sinnvoller und kostengünstiger sei, in andere Energiequellen – etwa Solarstrom und mit Kraft-Wärme-Kopplung zu investieren. Zudem wies auch die Klimaschutzgruppe auf mögliche Sicherheitsrisiken der Geothermie hin – etwa Verunreinigungen des Trinkwassers. Preiser betonte dazu, Fehler seien immer möglich, grundsätzlich sei die tiefe Geothermie aber eine sehr sichere Form der Wärmeengewinnung.

Der Gemeinderat folgte nach der Diskussion mehrheitlich der Beschlussvorlage der Gemeinde, in der es heißt: „Der Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme stehen aus Sicht der Gemeinde Gottenheim grundsätzlich keine als öffentliche Aufgabe wahrgenommenen öffentlichen Interessen entgegen.“ Bei weiteren Schritten, etwa Probebohrungen, werde man aber genau hinschauen und genaue Untersuchungen verlangen, die belegten, dass es zu keinen schädlichen Auswirkungen, wie etwa Erschütterungen und Geländehebungen, für die Gemeinde kommen könne, so die Stellungnahme weiter. Bürgermeister Riesterer versprach, die Anregungen und Einwände aus dem Gemeinderat in die Stellungnahme an das Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe aufzunehmen. Die Gemeinderäte Kurt Hartenbach und Anton Schlatter stimmten gegen den Beschlussvorschlag der Gemeinde, um damit „ein Zeichen zu setzen“, wie sie betonten. Zu den Einwänden der beiden Gemeinderäte betonte Preiser, der von einem „Missverständnis“ sprach, das die Aufgabe der Energiewende gigantisch groß sei; als regionaler Energiedienstleister könne man es sich nicht erlauben, eine Technologie auszulassen. Badenova investiere schon in vielen anderen Bereichen, wie Solar- und Windenergie, die Tiefengeothermie sei ein weiterer wichtiger Baustein auf dem Weg zur Energiewende.

Klaus Preiser versicherte, die jetzt anvisierte Machbarkeitsstudie sei ein erster Schritt. Alle weiteren Schritte wie etwa Bohrungen, bedürften weiterer Anträge, zu denen die Gemeinden wieder um Stellungnahmen gebeten würden. Probebohrungen würden vermutlich frühestens 2022 stattfinden und seien sehr teuer, deshalb werde man erst bohren, wenn man ein vielversprechendes Gebiet gefunden habe. Ob Gottenheim betroffen sei, wisse man nicht. Dann könnte es aber recht schnell gehen: Nach der abgeschlossenen Machbarkeitsstudie plant die WärmePlus von 2022 bis 2024 geophysikalische Untersuchungen, anschließend, so Preiser, könnten die Projektplanung und die Realisierung geothermischer Anlagen folgen. „Schon 2026 könnten wir die erste Geothermie-Anlage in Betrieb nehmen.“



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2/KN95/N95-Pflicht befreit.



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10

Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll), kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht im Wechselbetrieb statt. Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

Änderung ab 15. März 2021:

Alle Klassenstufen der Grundschule sowie die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen kehren zu einem eingeschränkten Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Ballettschulen** schließen.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Lockerung

Weiter Öffnung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 07.03.2021



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 07.03.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 07.03.2021



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanzschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten mit Dokumentation der Kontaktdaten, aber ohne Voranmeldung erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 07.03.2021



DAS RATHAUS INFORMIERT

Vorankündigung

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

**Donnerstag, 25.03.2021,
um 19:00 Uhr**

in der Turnhalle statt.

Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Außerdem ist die Tagesordnung der Sitzung ab 18.03.2021 auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de eingestellt und im Schaukasten vor dem Rathaus ausgehängt. Die Bürgerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Christian Riesterer
Bürgermeister

Vollsperrung der Kreuzung Bahnhofstraße / Schulstraße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die **Kreuzung Bahnhofstraße/Schulstraße für ca. 6 Wochen voll gesperrt.**

Die Zufahrt zur Bäckerei / Postagentur und zur Arztpraxis erfolgt über die Schulstraße, Kaiserstuhlstraße und der Hintergasse. Die Zufahrt für die Anwohner „Im Schulacker“ und die Feuerwehr erfolgt über die Hauptstraße / Bahnhofstraße. Für die Fußgänger wird der Gehweg offengehalten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Straßenreinigung

Am **15. und 16. März 2021** wird die Kehrmaschine die Straßen- und Gehwegränder reinigen. Tragen Sie zur Sauberhaltung unserer Gemeinde dazu bei, indem Sie ihrer Verpflichtung zum Kehren der Gehwege und Straßenränder vor Ihrem Anwesen nachkommen. Zudem bitten wir die Anwohner an diesen Tagen keine Fahrzeuge an die Straßen- bzw. Gehwegränder zu stellen, damit die Kehrmaschine besser an die Straßenränder gelangt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Fundsachen / Warenbörse

Gefunden:

- Silbriges Hals- bzw. Armkettchen auf dem Wochenmarkt
- Schlüssel am Ring „Wilka“
- Zwei kleine herzförmige Schlüssel an einem Ring (evtl. von einem Tagebuch)
- ein kleines Körbchen mit einem Ladegerät und mehreren Metallschließen in einer Stofftasche

Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.

Tel.: 9811-12



**immer dienstags von
16 bis 19 Uhr**



Bestellen Sie rechtzeitig Ihre Meeresdelikatessen & Fischspezialitäten für Ostern direkt beim Fischmobil auf dem Wochenmarkt.

Am Donnerstag, 01. April (Gründonnerstag) wird Ihre bestellte Ware auf dem Rathaus Hof von 14:30-15:15 Uhr ausgegeben.

Formulare für die Bestellung liegen beim Fischstand zum Mitnehmen bereit.

Ihre Gemeindeverwaltung



**Abfallwirtschaft (ALB)
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Information zur korrekten Entsorgung von Nachtspeicheröfen (Nachtspeicherheizgeräten)

Bei Nachtspeicheröfen handelt es sich um elektrische Speicherheizungen, die durch elektrischen Strom einen integrierten Wärmespeicher aufheizen. Aufgrund ihres hohen Gewichts (80 kg bis über 300 kg) stellt sich für betroffene Bürgerinnen und Bürgern die Frage, wie die Geräte sicher aus- und abgebaut werden können.

Die Abfallwirtschaft des Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) rät dringend davon ab, die Geräte eigenmächtig zu zerlegen! Nachspeicheröfen enthalten Schadstoffe, die als „krebserregend“ eingestuft sind.

Bei der eigenmächtigen Zerlegung der Geräte können diese Schadstoffe freigesetzt und hierdurch schwere gesundheitliche Schäden verursacht werden. Darüber hinaus stellen die Schadstoffe eine Umweltbelastung dar, weswegen die Geräte einer besonderen Behandlung bedürfen.

Der Ausbau und Transport sollte daher nur durch zertifizierte Fachbetriebe durchgeführt werden.

Die Abgabe von Nachtspeicheröfen bei den Regionalen Abfallzentren (RAZ) Hochschwarzwald und Breisgau, wie auch bei den Recyclinghöfen, ist grundsätzlich nicht möglich!

Bei weiteren Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung unter Telefon 0761/2187-9707.





Schadstoff-Sammlung

Am **Mittwoch, 17.03.21** findet wieder die landkreisweite Schadstoffsammlung der ALB von **9.30 Uhr - 12.30 Uhr auf dem Bauhof** statt

Aufgrund der Corona-Situation werden die Anlieferer gebeten, bei der Abgabe der schadstoffhaltigen Abfälle die Corona-Abstandsregeln zum eigenen Schutz und zur Sicherheit auch für das Schadstoffpersonal einzuhalten und einen den Regeln entsprechenden Mund-Nasenschutz zu tragen.

Es werden nur Sonderabfälle aus privaten Haushalten und aus an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Kleingewerbebetrieben in **haus-haltsüblichen Mengen** angenommen.

Die Abfälle sind in dicht verschlossenen und intakten Behältnissen anzuliefern. Wenn sich die Abfälle nicht mehr in der Originalverpackung befinden oder das Etikett nicht mehr lesbar ist, sind die Stoffe durch den Anlieferer möglichst genau zu beschreiben.

Bitte Schadstoffe niemals außerhalb der Annahmezeiten abstellen. Gefahr für Kinder und Tiere!

Folgende Schadstoffe werden beim Schadstoffmobil angenommen

- Abbeiz- und Ablaugmittel
- Altmedikamente

- Altöl (max. 5 Liter)
- Akkus
- Autobatterien
- Batterien und Knopfzellen
- Brems- und Kühlflüssigkeit
- Chemikalien organisch/anorganisch
- Dispersions-/Wandfarbe flüssig/pastös: Nur bis max. 5 Farbeimern mit insgesamt max. 75 Litern
- Desinfektionsmittel
- Farblacke flüssig/pastös: Leere, pinselreine Farbeimer in den Gelben Sack
- Getriebe- und Hydrauliköle
- Holzschutzmittel
- Klebstoffe
- Kondensatoren - PCB-haltig
- Laugen
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/ LED-Lampen
- Lithium-Ionen-Akkus (Gerätebatterien), bitte Pole abkleben!
- Lösemittel
- Metall- und Kunststoffbehälter mit anhaftenden Schadstoffen
- ölverunreinigte Stoffe: Filter, Lappen, etc.
- Pflanzenbehandlungsmittel
- Quecksilberhaltige Produkte
- Reinigungsmittel
- Säuren
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Spraydosen mit gefährlichen Resten
- Feuerlöscher (max. 3 Stück)

Folgende Stoffe werden beim Schadstoffmobil NICHT angenommen

- Aluminium- und magnesiumhaltige Stäube, Pulver oder Legierungen
- CO2 Patronen: an den Handel zurückgeben
- Dispersions-/Wandfarbe **ausgetrocknet**. Die trockenen Farbreste über das Restmüllgefäß entsorgen, die leeren Farbeimer in den Gelben Sack geben
- Infektiöse Abfälle: gebrauchte Injektionsnadeln und Kanülen in einem dicht verschlossenen Gefäß in den Restmüll geben
- Katalysatoren: Rückgabe an Händler oder Hersteller
- Piktrinsäure in fester Form oder ähnliche Explosivstoffe und Munition: abzugeben bei der örtlichen Polizeistelle **nach vorheriger Absprache**
- Radioaktive Abfälle

Hinweis:

Sie können Ihre Schadstoffe auch bei den Sammlungen in Nachbargemeinden abgeben. Alle Termine finden Sie auf unseren Internetseiten.

Falls Sie unsicher sind, ob ein Artikel zum Schadstoffmobil gehört oder nicht, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei uns.

Abfallberatung

Tel.: 0761 2187-9707

E-Mail: alb@LKBH.de

Internet: www.lkbh.de/alb

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Keine Kurse bis April

Aufgrund der aktuellen Corona-Landesverordnung vom 08.03.2021 müssen wir den Unterricht weiterhin aussetzen. Viele Kurse können somit frühestens nach den Osterferien beginnen (stets unter Vorbehalt!), einige haben wir auf noch später verschoben. Aber – es gibt auch neue Kursangebote, zwei weitere sind in Planung.

Wir bleiben am Ball und tun unser Bestes für ein gutes Sommerprogramm!

Alle coronabedingten Terminveränderungen und alle neuen Kurse finden Sie auf unserer Homepage: www.vbwboetzingen.de

Wir werden Sie per E-Mail informieren, sobald Ihr Kurs beginnt! Bis dahin – halten Sie durch und bleiben Sie gesund!

Melden Sie sich weiter an, damit wir nach dem Lockdown gleich richtig starten können. Es sind noch einige Plätze zu vergeben!



FREIWILLIGE FEUERWEHR



**Freiwillige Feuerwehr
Gottenheim**

Am Montag, den 15. März 2021 um 19.00 Uhr findet eine Übung der Gruppe 1 statt.
Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Dominik Zimmermann, Kommandant

DIE VEREINE INFORMIEREN

Die Gemeinde und der Badische Landwirtschaftli- che Hauptverband e.V. informieren:

Das freie Betretungsrecht und seine Grenzen

Jedermann hat das Recht auf Erholung in der freien Landschaft. Das freie Betretungsrecht muss jeder Grundeigentümer aufgrund der Sozialpflichtigkeit seines Grundeigentums dulden, aber nicht schrankenlos. Gesetzliche Vorgaben und Verbote sind zu beachten!

Gebot der Rücksichtnahme

Jeder Erholungssuchende muss nach § 43 Naturschutzgesetz auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht nehmen. Gute Kontrollfrage: „Wäre das meine Wiese, fände ich dann das toll, wenn Fremde sich so verhielten, wie ich gerade?“

Betreten der freien Landschaft und Rebgrundstücke

Die freie Landschaft darf nur auf Straßen und Wegen (öffentlichen und privaten) sowie auf ungenutzten Grundflächen betreten werden. Ungenutzte Flächen sind Ödlandflächen, aber auch Stoppelfelder nach der Ernte und vor der erneuten Bestellung.

Für landwirtschaftliche Flächen gilt nach § 44 Naturschutzgesetz ein Betretungsverbot für

- Äcker in der Zeit zwischen Saat oder Feldbestellung und Ernte
- Grünland (Wiesen und Weiden) in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, d.h. ab dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur

Winterruhe im Herbst.

- Sonderkulturen wie Obst oder Reben während des ganzen Jahres

Das Betretungsverbot gilt unabhängig davon, ob der Landwirt seine Fläche eingezäunt hat oder nicht. Er darf sein Grundstück einzäunen, muß es aber nicht.

Betreten des Waldes

Der Wald darf auf der ganzen Fläche betreten werden. Verboten ist nach dem Waldgesetz für alle Waldbesucher auch ohne Sperrschilder (!) jedoch das Betreten von

- Waldflächen und Wegen (!) während des Holzeinschlags und der Aufbereitung
- Naturverjüngungen (= alle Waldflächen mit Jungwuchs), Forstkulturen, Pflanzgärten
- forst- oder jagdbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Jägerstände) oder
- gesperrten Waldflächen, z.B. nach Stürmen oder während Treibjagden

Radfahren

Das Radfahren, auch mit Mountainbikes, ist in Wald und Feldflur ganzjährig außerhalb von Wegen verboten. Für Radfahrer gilt also immer ein generelles Wegegebot. Diese Wege müssen in der freien Landschaft zum Radfahren geeignet sein, im Wald eine durchgängige Mindestbreite von zwei Meter aufweisen. Abteilungsgrenzen und Schleifwege sind keine Wege und für Radfahrer, auch für Mountainbiker, tabu. Werden Weg als Radwege ausgewiesen, sollte der Eigentümer auf einem Vertrag bestehen, der u.a. die Haftung regelt.

Reiten

Das Reiten ist in der freien Landschaft nur „auf hierfür geeigneten (!) priva-

ten und beschränkt öffentlichen Wegen“ erlaubt. Ähnlich ist dies im Wald. Nur ist es dort auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite verboten.

Wiesen, Felder und Äcker sind also für Reiter ebenso ganzjährig tabu wie im Wald Abteilungsgrenzen oder gar das Bestandesinnere, außer Eigentümer oder Pächter erlauben dies ausdrücklich. Der Eigentümer von Privatwegen kann das Reiten verbieten, wenn erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind.

Verbote sind bußgeldbewehrt!

Wer landwirtschaftliche Flächen entgegen der Verbote betritt bzw. außerhalb geeigneter Wege mit dem Fahrrad fährt oder reitet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, für die ihm eine Geldbuße von bis zu 15.000 € droht; zusätzlich Schadensersatzansprüche des Landwirts.

Keine Duldungspflicht bei organisierten Veranstaltungen. Der Eigentümer muß das Betreten, Befahren oder Bereiten seiner Flächen nur dulden, wenn es „zum Zwecke der Erholung“ erfolgt. Organisierte Veranstaltungen, wie u.a. Mountainbikewettbewerbe, Nordic-Walking Kurse, Ausritte von Reiterhöfen oder die Anlage von Loipen, muß er vorher genehmigen. Dazu ist er weder verpflichtet, noch muß dies kostenlos dulden.

Hundebesitzer, die ihren Vierbeiner sein Geschäft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichten lassen, geraten gleich mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt. Hundekot muß als Abfall i. S. des Abfallrechtes ord-



nungsgemäß entsorgt werden (sonst Bußgeld bis zu 50 €). Das Verunreinigen von Grundstücken beim Betreten der freien Landschaft ist mit Bußgeldern von bis zu 15.000 Euro bewehrt. Ein Leinenzwang gilt nur in Naturschutzgebieten, falls in der Verordnung geregelt oder kraft Polizeiverordnung der Gemeinde.

Mit dem Auto zum Spaziergang/ Gassi gehen?

Auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist gemäß § 3 Abs. 2 Nummer

4 Landesstraßengesetz ausschließlich der Fahrzeugverkehr zum Zwecke der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken erlaubt.

Das Befahren von Feld- oder Waldwegen und das Abstellen von Fahrzeugen auf oder an diesen im Rahmen der Erholung ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Eingangsbereiche solcher Wege. Diese Wege müssen immer in der gesam-

ten Wegebreite für die ungehinderte Durchfahrt von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschinen oder auch von Rettungsfahrzeugen wie der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen ab.

Ihre Gemeindeverwaltung
und der BLHV



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Schwarz-Weiß-Spezial

Sauerbraten mit Nudeln
Sonntag, 14.03.2021

Wir freuen uns über Ihre
Bestellung unter 07665
9327250

Ihr Schwarz-Weiß Team

Übungsleiter (m/w/d) Kinderturnen gesucht

Für das Kleinkindturnen der beiden Kinderturngruppen „4-5 Jährige“ und „Vorschulkinder“ suchen wir eine begeisterungsfähige Person, die mit Freude, Kreativität und Engagement die Kleinkindgruppen anleitet. Eine Übungsleiterlizenz ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung.

Bei Interesse oder Fragen freuen wir uns über die Kontaktaufnahme bei Abteilungsleiter Timo Schondelmaier (Tel. 0171 6178843 oder Mail: timoschondelmaier@gmx.de).

BÜRGERPROJEKTE



KLIMA SCHUTZ GO! BE-Gruppe Klimaschutz

„Wahlprüfsteine Klimaschutz“

Teil 4: „Gebäude und Schluss“

In den bisherigen Beiträgen haben wir in das Thema Klimaschutzpolitik eingeführt und Energiewirtschaft, Industrie sowie Verkehr näher betrachtet. Heute geht es um den Sektor Gebäude und um die Schlussfolgerungen.

- Zentral für das Erreichen von Klimaneutralität bis 2035 ist hier eine massive Steigerung der energetischen Sanierungsrate auf die bislang beispiellose Höhe von 4 Prozent pro Jahr. Aktuell liegt diese bei lediglich 1 Prozent, womit selbst das Ziel der Bundesregierung von 2 Prozent weit verfehlt wird.
- Für die Steigerung der energetischen Sanierungsrate ist ein umfassender Maßnahmenmix notwendig,

der von Verpflichtungen zur Sanierung bei Verkauf oder Vererbung bis zu einer wirkungsvollen, sozial gerechten CO₂-Bepreisung reicht. Selbst das ist jedoch noch nicht genug, weil Fachkräfte für die Umsetzung der Sanierungen fehlen. Es braucht also zusätzlich eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive im Handwerk.

- Der Einbau fossiler Heizungen muss innerhalb kürzester Zeit, d. h. spätestens in der nächsten Legislaturperiode, beendet werden. Heute liegt der Anteil fossiler Heizungen noch bei fast 80 Prozent aller Neuinstallationen, was das Ausmaß dieser Herausforderung verdeutlicht.
- Die meisten neu eingebauten Heizungen müssen in den kommenden Jahren Wärmepumpen sein.

Schlussfolgerungen

Ein fairer Beitrag zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze kann nur noch ge-

leistet werden, wenn die kommende Landesregierung die bundesweit notwendige Transformation in der oben beschriebenen Geschwindigkeit angeht.

Ohne eine Fokussierung auf die Reduktion der CO₂-Emissionen und eine Priorisierung von Klimaschutz in allen Politikbereichen ist das nicht zu schaffen.

Die vielfältigen parallelen Herausforderungen zur Zielerreichung bis 2035 in allen Sektoren stellen jeweils für sich alleine schon große Herausforderungen dar und erfordern beispiellose politische Anstrengungen. Notwendig ist zudem, den Unternehmen die Möglichkeiten zu geben, den Transformationsprozess anzugehen, ohne ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.

Angemessene Beiträge zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze sind aber vor allem ohne eine breite Zustimmung und Teilhabe der Gesellschaft nicht



möglich. Hierfür bedarf es insbesondere einer gerechten, auf soziale Aspekte achtenden Gestaltung der Zielerreichung.

Es sind weniger die technischen Grenzen, die über Erfolg oder Misserfolg entscheiden werden, sondern der gesellschaftliche und politische Wille. Ist dieser gegeben, stehen der Erreichung von CO₂-Neutralität bis 2035 auf der Basis heutiger Erkenntnisse keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. (Ende der Studie)

Quelle: Wuppertal-Institut Studie https://www.wuppertalinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/CO2-neutral_2035_Factsheet.pdf

Ihre Entscheidung ist gefordert

Sie haben durch ihre Stimme bei den Landtagswahlen am 14. März (und vor allem bei den Bundestagswahlen im September) die Möglichkeit die Weichenstellung für mehr Klimaschutz zu beeinflussen. Nutzen Sie es!



DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim**

Tel. 07665/42530-41

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich
Die Kontaktstellen sind geschlossen.
Sie können Frau Reich per Mail oder Telefon erreichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gottesdienste

Samstag, 13.03.

15:00 **Beichtgelegenheit** mit Gelegenheit zum Einzelsegen in der Fastenzeit (Hugstetten)

18:30 **Eucharistiefeier** im Rahmen der Predigtreihe in der Fastenzeit 2021 mit dem Thema „Wers glaubt, wird selig“ (Holzhausen)

Sonntag, 14.03.

09:00 **Eucharistiefeier** als Gedächtnisgottesdienst Jan Anton Koziol; im Rahmen der Predigtreihe in der Fastenzeit 2021 mit dem Thema „Wers glaubt, wird selig“ (Umkirch)

10:30 **Eucharistiefeier** im Rahmen der Predigtreihe in der Fastenzeit

2021 mit dem Thema „Wers glaubt, wird selig“ (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Mittwoch, 17.03.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim, Gemeindehaus)

Freitag, 19.03.

19:00 **Eucharistiefeier** mit Gelegenheit zum Einzelsegen in der Fastenzeit (Gottenheim)

Samstag, 20.03.

15:00 **Beichtgelegenheit** (Hugstetten)

18:00 **Gebet** „Du führst mich hinaus ins Weite“ - Gelegenheit zum Einzelsegen (Buchheim)

18:30 **Eucharistiefeier** im Rahmen der Predigtreihe in der Fastenzeit 2021 mit dem Thema „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Buchheim)

20:00 Nacht der Barmherzigkeit - Gebet, stille Anbetung, Gesprächsmöglichkeit mit einem Priester und Beichtgelegenheit (Hugstetten)

Sonntag, 21.03.

09:00 **Eucharistiefeier** (Eichstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** im Rahmen der Predigtreihe in der Fastenzeit 2021 mit dem Thema „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Hugstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)

Bitte beachten Sie:

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils Montag bis Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 425300

(Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, wählen Sie bitte unsere Telefonnummer mit Vorwahl: 07665 425300)

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

WERKTAGSGOTTESDIENST AM FREITAG IN GOTTENHEIM

Eine Anmeldung zum Werktagsgottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Margrit Bock, Tel. 07665/7363, gerne entgegen.

Einladung zur Pfarrgemeinderats-sitzung als Videokonferenz

Zur nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates am **Donnerstag, 18.03.2021, um 20:00 Uhr, über das Videoportal Zoom** laden wir Sie herzlich ein.

Bitte melden Sie sich hierzu unter der Telefonnummer 07665/425300 an.

Die Zugangsdaten zur geplanten PGR-Sitzung per Zoom-Meeting, sowie die Tagesordnung, bekommen Sie nach ihrer Anmeldung über das Pfarrbüro Hugstetten mitgeteilt.



Der Sachausschuss Caritas bittet um Lebensmittelspenden für Menschen in Not

Wie in den letzten Jahren sammelt der Caritasausschuss auch wieder in der Fastenzeit vom **Aschermittwoch bis Palmsonntag, den 28.3.2021** Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie wieder mithelfen können, dass in unseren Gemeinden alle Menschen das Osterfest feiern können. Die überaus große Spendenbereitschaft an Weihnachten hat uns sehr gefreut und ermutigt uns für Ostern auch wieder um Spenden zu bitten. Die Zahl der Bedürftigen nimmt leider in dieser sehr schwierigen Zeit der Pandemie zu. Mit den Lebensmittelspenden können wir in akuten Notlagen und Engpässen Menschen mit Lebensmittel versorgen.

Dazu sammeln wir im oben genannten Zeitraum haltbare Lebensmittel (Nudeln, Reis, Salz, Zucker, Mehl, Öl, Essig, Kaffee Tee, Konserven usw.) und Hygieneartikel (Seife, Zahncreme, Zahnbürsten, Duschgel etc.)

Auch freuen wir uns über Lebensmittelspenden, die Kinder gerne Essen, wie z. B. Nutella, Müsli, Schokolade, Kekse Gummibärchen etc.

Bitte keine selbstgemachten Lebensmittel, nur abgepackte Artikel mit entsprechend langem Haltbarkeitsdatum. Und bitte keine alkoholischen Getränke.

Die Sachspenden können in all unseren Kirchen abgegeben werden.

Dazu stehen Körbe in den Kirchen bereit, in die Sie einfach die Spenden hineinlegen können.

Dies ist zu den Gottesdiensten möglich, aber auch tagsüber stehen unsere Kirchen (in der Regel) offen und die Körbe bereit. Auch die evangelischen Kirchengemeinden March und Umkirch beteiligen sich an der Lebensmittelspendenaktion. In der

March können die Lebensmittel im evangelischen Gemeindezentrum in Buchheim und in Umkirch in der ev. Kirche abgegeben werden.

In Eichstetten nimmt Frau Ingrid Hoff, Schubertstr. 18 nach telefonischer Absprache unter Tel.. 07663/3922 gerne Ihre Lebensmittelspenden entgegen.

Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre-Spenden.

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritasausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in den Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim

Für Gottenheim

Frau Margrit Bock Tel.: 07665/7363

Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421

gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden, Rita Fürderer

Evangelische Kirche

Pfarrerin Laura Artes,
Tel.: 07663-1583,
laura.artes@kbz.ekiba.de
Evangelisches Pfarramt,
Hauptstr. 44,
79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663-1238
E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
www.ekiboetz.de



OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

4. Sonntag der Passionszeit, LÄTARE , 14.03.2021

Den nächsten Gottesdienst feiern wir am Sonntag, 14.03.2021 ab 9:45 Uhr als Online Gottesdienst.

Für die Kinder finden Sie auf unserer Homepage einen aktuellen Online Kindergottesdienst mit Einladung zum mitmachen und basteln. Das Ergebnis darf gerne in den Briefkasten des Pfarramtes eingeworfen werden.

Wir bauen daraus einen Weinstock.

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Johannes 12,24

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

Fasten-Zeitandachten: Du stellst meine Füße auf weiten Raum

Geht es ihnen nicht auch so, dass wir gefühlt schon ein Jahr Fastenzeit haben. Da sagt vielleicht manch einer Fastenzeit-to go (zum weglaufen). Doch weit gefehlt, gerade jetzt möchten wir den Blick weiten, weg von Einschränkungen hin zu Freiraum und sich in unserer Fasten-Zeitandacht, im wahrsten Sinne des Wortes, Zeit nehmen für geistige Freiräume.

Ökumenische Fasten-Zeitandachten, Mittwochs, jeweils um 19:30 Uhr:

**17. März, kath. Kirche St. Laurentius
24. März, ev. Kirche**

Stellenanzeige Hausmeister

Der Ev. Kindergarten sucht zum nächstmöglichen Termin einen Hausmeister. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung, der Einsatz erfolgt nach Bedarf.

Die Stelle wird nach geleisteten Stunden bzw. auf Nachweis abgerechnet. Eingruppierung nach EG 04. Der Steuerfreibetrag (720,-€/Jahr) kann ggf genutzt werden. Rückfragen unter Tel 07663/723.

